## **Landesbibliothek Oldenburg**

#### **Digitalisierung von Drucken**

# Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 7. Gefreiten- und Obergefreiten-Zulage.

urn:nbn:de:gbv:45:1-93744

wenn die Stellvertretung nicht mit dem 1., 11. ober 21 eines Monats beginnt, sonst schon von diesem Tage ab.

### §. 7. Gefreiten- und Dbergefreiten - Bulage.

Die etatsmäßige Gefreiten = Zulage beträgt 3 Sgr. 51/4 Pf., beim 1. Garde = Regiment das Doppelte, oder 6 Sgr. 101/2 Pf. und ist im Etat bei der Garde per Bataillon für 96 Mann, bei einem Linien = Infanterie = Bataillon für 60 Mann ausgeworfen, außerdem beziehen Chirurgengehülfen, welche die Prüfung als solche bestanden haben, die Gefreiten =

zulage extraordinair.

Die Entfernung von der Charge eines Gefreiten zieht auch den Berluft dieser Zulage nach sich. Die Gefreitenzu-lage wird zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen, ohne daß dies Vorschrift wäre, ungetheilt für den ganzen Monat gezahlt. Gefreiten, welche eine Dienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben, sich zu Unteroffizieren eignen, und wegen Manzgel einer Vacanz noch nicht haben dazu werden können, sind in der Zahl von 4 per Compagnie zu Obergefreiten zu ernennen. Sie beziehen mit dieser Charge eine monatliche Zulage von 15 Sgr. und sind besonders zur Wahrnehmung vacanter zc. Unteroffizier=Stellen zu verwenden.

Die Beförderung eines Handwerkers oder Spielmanns (mit Ausnahme wenn letterer einen Bataillons-Tambour ver-

tritt) zum Dbergefreiten barf niemals stattfinden.

### §. 8. Die Soldzulage.

Die Sold = oder Capitulanten = Zulage beträgt monatlich 15 Sgr. und darf per Compagnie nur an 30 Mann incl. Feldwebel, Unteroffiziere 2c. gezahlt werden.

Zum Empfange ber Goldzulage sind berechtigt

MUh. Cab. Orbre v. 26. Mai 1842.

Regul. 6. Jan. 1846

2C.

a) Alle etatsmäßigen, selbst auf Avantage dienenden Unteroffiziere (exclusive Portepeefähnriche) von demsenigen Tage ab, wo solche in den Genuß des Unteroffizier-Gehaltes treten.

Dill. Dc. Dep. 15. März. 1843. b) Sämmtliche Soldaten, welche nach Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstzeit sich mindestens auf ein Jahr oder darüber zu einer fernern Dienstzeit freiwillig verpflichten, und
zwar von dem Tage ab, wo diese Leute entlassen worden wären, wenn sie nicht capitulirt hätten.

c) Soldaten, welche bereits zur Reserve ober Landwehr ent= lassen waren, und ihrer gesetzlichen Dienstzeit genügten, wenn sie sich bei ihrem freiwilligen Wiedereintritt auf mindestens 1 Jahr oder darüber zum Weiterdienen verpflichten. Wa=